

ZH_HANDELSGERICHT HG190203 vom 23. Februar 2021

Zh Handelsgericht, 2021-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG190203

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG190203 du 23 février 2021

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG190203 del 23 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessvoraussetzungen Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Die Prozessvoraussetzungen beinhalten insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Die örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 38 Abs. 1 ZPO, da die Beklagte ihren Sitz im Kanton Zürich hat, und ist seitens der Beklagten zu Recht unbestritten geblieben (act. 12 Rz. 8). Die sachliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG und ist ebenso gegeben. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Klage ist einzutreten.

E. 2

Verjährung des Anspruchs Nachdem das Verfahren mit Verfügung vom 17. Februar 2020 auf die Frage des Eintritts der Verjährung beschränkt wurde (act.18), ist darüber ein Entscheid zu fällen.

- 5 -

E. 2.1

Parteivorbringen

E. 2.1.1

Beklagte Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie behauptet, der Kläger habe jeweils periodisch Verjährungseinredeverzichtserklärungen angefordert, wobei in dieser Kette für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 25. Oktober 2015 eine Lücke bestehe. Da die relative Verjährungsfrist sicher vor dem 31. Dezember 2012 ihren Anfang genommen habe, sei die zweijährige relative Verjährungsfrist am 1. Januar 2015 bereits abgelaufen gewesen (act. 12 Rz 6.5; act. 25 Rz 29.1). Dem Kläger sei die Verjährungsproblematik seit Einleitung der Teilklage über CHF 500'000.– bewusst gewesen, weshalb er in der Folge diverse Verjährungsverzichtserklärungen verlangt habe. Dass der Kläger per Ende 2014 keine neue Verzichtserklärung eingefordert habe, liege nicht in der Verantwortung der Beklagten (act. 12 S. 7; act. 25 Rz 13). Falsch sei die klägerische Ansicht, wonach die relative Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des gerichtlichen Gutachtens vom 16. November 2015 zu laufen begonnen habe (act. 12 Rz 24.1). Tatsächlich habe beim Kläger zum Zeitpunkt der Klageeinleitung bereits seit 15 Jahren eine von den Sozialversicherungen gestützte Vollerwerbsunfähigkeit bestanden (act. 12 Rz 24.2 S. 18). Die relative Verjährungsfrist sei mit der Zustellung des letzten von der Suva eingeholten neurologischen Gutachtens von PD Dr. F._____ vom 10. August 1999, spätestens aber mit der Eröffnung der Suva-Rentenverfügung vom 30. August 2000 initiiert worden (act. 12 Rz 24.3; act. 25 Rz 21.3 und 29.1).

E. 2.1.2

Kläger Der Kläger macht geltend, er habe erst mit Zustellung des interdisziplinären Gutachtens vom 16. November 2015 genügende Kenntnis des Schadens bzw. der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Bis dahin sei die Kausalität des zweiten Unfalls zwischen Unfall und Schaden unklar gewesen. Ebenso unklar sei auch die natürliche Kausalität (als Tatfrage) gewesen. Dem Kläger habe somit auch die Kenntnisnahme der Person gefehlt, die für seinen Schaden verantwortlich gewe-

- 6 - sen sei. Wie in BGE 131 III 61 liege auch hier ein aussergewöhnlicher Sachverhalt vor, in dem sich vier Autounfälle innerhalb von etwas mehr als 6 Jahren ereignet hätten mit zum Teil schweren Gesundheitsfolgen. Erst das gerichtliche Gutachten vom 16. November 2015 und das darauf basierende Urteil des Handelsgerichts hätten erhellte, wie der Schaden im Wesentlichen aussehe und welche Person für welchen Teil ersatzpflichtig sei (act. 1 Rz 34 f.; act. 21 Rz 6 f. und 46). Bis dahin habe sich nie ein Gutachten dazu geäußert, ob und in welchem Umfang der streitgegenständliche Unfall zum Gesamtschaden beigetragen habe. Somit habe dem Kläger auch die Kenntnisnahme der Person gefehlt, die für seinen Schaden verantwortlich gewesen sei. Der Kläger bestreitet weiter, dass die zuvor von den Sozialversicherern in Auftrag gegebenen Gutachten geeignet gewesen wären, diese Fragen zu beantworten, ansonsten hätte das Handelsgericht kein eigenes Gutachten in Auftrag geben müssen. Namentlich das Gutachten von Prof. Dr. F. _____ vom 10. August 1999 habe zwar festgehalten, dass die ersten beiden Unfälle kausal für die bestehenden gesundheitlichen Schäden des Klägers gewesen seien, aber nicht in jeweils welchem Umfang (act. 21 Rz 48 und 65).

E. 2.2

Rechtliches

E. 2.2.1

Verjährungseinrede Der Eintritt der Verjährung führt nicht zum Untergang der Forderung, steht jedoch deren Durchsetzbarkeit entgegen (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 10. Aufl. 2014, N. 3276). Sie darf nur auf Einrede des Schuldners berücksichtigt werden (Art. 142 OR). Ist die Verjährungseinrede begründet, ist die Klage durch Sachurteil abzuweisen (BGE 111 II 55 E. 1 S. 56 = Pra 74 [1985] Nr. 129). Die Behauptungs- und Beweislast für die Tatsachen, welche den Eintritt der Verjährung begründen, trägt der Schuldner, welcher die Einrede der Verjährung erhebt (BGE 111 II 55 E. 3a S. 57-58 = Pra 74 [1985] Nr. 129). Der Gläubiger ist hingegen beweisbelastet mit den Tatsachen, welche den Eintritt der Verjährung

- 7 - ausschliessen (BERTI, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2002, N. 26 zu Art. 142 OR), insbesondere für Umstände, welche die Verjährungsfrist unterbrochen haben (BGer 4C.64/1992 vom 12. Mai 1992 E. 4b).

E. 2.2.2

Zivilrechtliche Verjährung Nach aArt. 83 Abs. 1 SVG (vor dem 1. Januar 2020 geltende Fassung) verjährten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Unfällen mit Motorfahrzeugen in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tag des Unfalls an (AS 2011 4927). Wurde die Klage aus einer

strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsah, so galt diese auch für den Zivilanspruch (AS 1959 706).

E. 2.2.3

Beginn der Verjährungsfrist Sowohl nach aArt. 83 Abs. 1 SVG (vor dem 1. Januar 2020 geltende Fassung) als auch nach aArt. 60 Abs. 1 OR (vor dem 1. Januar 2020 geltende Fassung) ist für den Beginn der relativen Verjährungsfrist mithin die Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person entscheidend.

E. 2.2.3.1

Kenntnis des Schadens Die Verjährungsfrist beginnt einheitlich für sämtliche Schadenspositionen mit Kenntnis des Gesamtschadens zu laufen (BGE 109 II 418 E. 4 S. 422-423; BGE 92 II 1 E. 3 S. 4). Befindet sich das Ausmass des Schadens in Entwicklung, beginnt die Verjährungsfrist nicht vor deren Abschluss zu laufen; dies gilt besonders für die Kosten der medizinischen Behandlung oder für einen länger andauernden Erwerbsausfall aufgrund vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit (BGE 112 II 118 E. 4 S. 123; BGE 108 Ib 97 E. 1c S. 99-100). Nach der Rechtsprechung hat der Geschädigte genügende Kenntnis vom Schaden, wenn er den Schadenseintritt, die Art und den ungefähren Umfang der Schädigung kennt und zur Formulierung einer Klage mit Begehren und Begründung in der Lage ist (BGE 136 III 322 E. 4.1 S. 329 f.; 131 III 61 E. 3.1.1 S. 68;

- 8 - II 158 E. 4a S. 160 f.). Massgebend ist die tatsächliche Kenntnis des Schadens und nicht der Zeitpunkt, in dem der Geschädigte bei gehöriger Aufmerksamkeit vom Schaden hätte Kenntnis erlangen können (BGE 136 III 322 E. 4.1 S. 330; 111 II 55 E. 3a S. 57 f.). Der Geschädigte braucht nicht genau zu wissen, wie hoch der Schaden ziffernmässig ist, zumal auch künftiger Schaden eingeklagt werden und dieser nötigenfalls nach Art. 42 Abs. 2 OR geschätzt werden kann (BGE 131 III 61 E. 3.1.1 S. 68; 114 II 253 E. 2a S. 256). Genügende Kenntnis liegt vor, wenn die medizinischen Folgen der schädigenden Handlung abzusehen und mit grosser Wahrscheinlichkeit zu bestimmen sind, wenn sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat (BGE 114 II 253 E. 2b S. 257; BGer 4A_707/2012 vom 28. Mai 2013 E. 7.3.2; 4A_647/2010 vom 4. April 2011 E. 3.1). Die Kenntnis des Schadens verlangt nicht das Vorliegen von Beweismitteln (BGE 131 III 61 E. 3.1 S. 68-69 im Zusammenhang mit der Person des Schädigers). Die Rechtsprechung knüpft für den Zeitpunkt der Kenntnis allerdings meistens an das Vorliegen einer Urkunde (Rechnung, Arztbericht, Rentenentscheid) an. Geht es hingegen um die Folgen einer Invalidität, so ist in der Regel ein Gutachten oder ein ausführlicher medizinischer Bericht erforderlich (BGE 112 II 118 E. 4 S. 123; BGer 4A_647/2010 vom 4. April 2011 E. 3.2; 4A_580/2008 vom 17. März 2009 E. 3).

E. 2.2.3.2

Kenntnis der Person des Ersatzpflichtigen aArt. 60 OR (vor dem 1. Januar 2020 geltende Fassung) verlangt als Voraussetzung für den Beginn der Verjährungsfrist nebst der Kenntnis des Schadens auch die Kenntnis der Person des Haftpflichtigen. Über diese Person muss Gewissheit bestehen, Verdacht genügt nicht (BGE 82 II 43 E. 1 S. 43-44; VON BÜREN, Schweizerisches Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, Zürich 1964, S. 431; O-SER/SCHÖNENBERGER, in: Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht. Art. 1-183 OR, 2. Aufl., Zürich 1929. N. 13 zu Art. 60; SCHWANDER, Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss. Freiburg 1962, S. 22: die

Adresse muss vorliegen), auch Vermutung nicht (BGer 4C.182/2004 vom 23. August 2004, E. 5.2.1; BGE 131 III 61 S. E. 3.1.2 S. 68). Dies hängt jedoch nicht vom Vorhandensein eines Beweismittels ab; das Gesetz spricht nur

- 9 - von "Kenntnis", nicht von "Beweis" (BREHM, in: Berner Kommentar zum Obligationenrecht. Art. 41-61, 4. Aufl., Bern 2013, N. 61 zu Art. 60). Zur Kenntnis der Person des Täters gehört auch die Kenntnis der natürlichen Kausalität. Erst wenn die Schadensursache bekannt ist, kann auch der Täter eruiert werden (BREHM, a.a.O., N. 61a zu Art. 60). Unter gewissen Umständen, wenn nämlich der natürliche Kausalzusammenhang nur mittels einer wissenschaftlichen Expertise festgestellt werden kann, wird der Geschädigte allerdings erst mit dem Empfang dieser Expertise eine sichere Kenntnis der verantwortlichen Person haben (BGE 131 III 61 E. 3.1.2 S. 68 = Pra 94 [2005] Nr. 121).

E. 2.3

Würdigung

E. 2.3.1

Absolute Verjährungsfrist Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die absolute Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist. Entsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

E. 2.3.2

Relative Verjährungsfrist Wie erwähnt beginnt die relative zweijährige Verjährungsfrist nach aArt. 60 Abs. 1 OR mit der Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person zu laufen.

E. 2.3.2.1

Kenntnis der ersatzpflichtigen Person Der Kläger macht geltend, er habe erst mit Zustellung des interdisziplinären Gutachtens vom 16. November 2015 genügende Kenntnis der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Erst das gerichtliche Gutachten vom 16. November 2015 und das darauf basierende Urteil des Handelsgerichts hätten erhellte, welche Person für welchen Teil des Schadens ersatzpflichtig sei (act. 1 Rz 34 f.; act. 21 Rz 6 f. und 46). Bis dahin habe sich nie ein Gutachten dazu geäußert, ob und in welchem Umfang der streitgegenständliche Unfall zum Gesamtschaden beigetragen habe.

- 10 - Er beruft sich auf eine Entscheidung des Bundesgerichts vom 26.10.2004 (BGE 131 III 61 = Pra 94 [2005] Nr. 121, vgl. dazu auch DÄPPEN, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht, 7. Aufl., Basel 2020, N. 8 zu Art. 60). Dort wurde in der Regeste des Entscheids im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme der Person des Ersatzpflichtigen festgehalten, dass der Begriff der Kenntnis in aller Regel nicht vom Vorhandensein eines Beweismittels abhängt und es sich nur unter gewissen aussergewöhnlichen Umständen aufdränge, gleichwohl auf ein Gutachten abzustellen. In jenem Fall ging das Bundesgericht davon aus, dass solche aussergewöhnliche Umstände gegeben waren und der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden nur durch ein wissenschaftliches Gutachten feststellbar war (BGE 131 III 61 E. 3.1.2 S. 68 f. = Pra 94 [2005] Nr. 121). Der Geschädigte habe erst mit Empfang des technischen Gutachtens sichere Kenntnis von der verantwortlichen Person erhalten. Dieses Gutachten stellte fest, dass ein Teil der Risse an den Häusern von den Sprengungen in einem 500 Meter entfernten Steinbruch stammte, die den Boden destabilisierten und zu Verschiebungen geführt hatten. Der Experte hat dies hervorgehoben, dass es für

einen Laien schwierig sei, in Anbetracht der Distanz von 500 Metern zwischen den beschädigten Gebäuden und dem Steinbruch, unter Berücksichtigung der Norm SN 640 312 a sowie wegen der geringen Intensität der als Folge der Sprengungen registrierten Erschütterungen einen Kausalzusammenhang zwischen den Sprengungen und der Rissbildung festzustellen. Das Bundesgericht schützte daher die Feststellungen der Vorinstanz, dass die Kläger erst aufgrund der Expertise über genügende Kenntnisse in Bezug auf den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen den Sprengungen und den Rissen verfügt habe, um gegen die Beklagten haftpflichtrechtlich vorzugehen. Vorliegend wurde bereits im neurologischen Gutachten von PD Dr. F. _____ vom 10.08.1999 (act. 14/9), welches von der Suva eingeholt wurde, Folgendes festgehalten (act. 14/9 S. 42): "Inwiefern sind solche Behinderungen ursächlich auf den Unfall vom 20.11.1991 und auf den Unfall vom 17. März 1994 zurückzuführen?"

- 11 - Der Unfall vom 20.11.1991 führte vornehmlich zu einer erheblichen Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit. Dadurch war Herr A. _____ nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeit als Autospengler und Automechaniker wieder aufzunehmen. Der Unfall vom 17. März 1994 hatte zusätzliche zerviko-zephalische Symptome mit ebenfalls belastungsabhängiger Zunahme der Schmerzintensität zur Folge, die zur weiteren Abnahme der körperlichen Belastbarkeit führten. Zudem traten durch diesen Unfall neuropsychologische Funktionsstörungen auf, die zu einer Einschränkung in sämtlichen kaufmännisch-administrativen Bereichen führten." Das Gutachten äussert sich somit dazu, welche Folgen die beiden Unfälle hatten. Auch der Kläger stellte sich im ersten Haftpflichtprozess (HG060245) auf den Standpunkt, dass der vorliegend relevante Unfall vom 17. März 1994 zur Folge hatte, dass zusätzliche zerviko-zephalische Symptome mit ebenfalls belastungsabhängiger Zunahme der Schmerzintensität sowie neuropsychologische Funktionsstörungen auftraten, die zur weiteren Abnahme der körperlichen Belastbarkeit führten. Dadurch sei es zu einer Einschränkung in sämtlichen kaufmännisch-administrativen Bereichen gekommen. Der Kläger berief sich im ersten Haftpflichtprozess (HG060245) auf die zitierte Stelle des Gutachtens F. _____ und bediente sich der gleichen Argumentation (act. 14/2 S. 19 und 23 ff.), um den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 17.03.1994 und dem erlittenen Schaden darzutun. Als Beweisofferte führte er die Seite 42 des entsprechenden Gutachtens an (act. 14/9). Gestützt auf das Gutachten F. _____ vom 10.08.1999 (act. 14/9) war dem Kläger somit bekannt, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherin für die Folgen des zweiten Unfalls einzustehen hatte. Die gesundheitlichen Folgen, welche den beiden Unfällen zuzuordnen waren, sowie die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit wurden im Gutachten F. _____ konkret umschrieben. Es ist somit festzuhalten, dass der Kläger spätestens im Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Gutachtens von PD Dr. F. _____ vom 10.08.1999 (act. 14/9) von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis hatte und ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Unfall und seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestand.

- 12 -

E. 2.3.2.2

Kenntnis des Schadens i.S.v. aArt. 83 OR Der Kläger ist der Ansicht, dass die relative Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des gerichtlichen Gutachtens vom 16. November 2015 zu laufen begonnen habe (act. 12 Rz 24.1). Demgegenüber beruft sich die Beklagte darauf, dass beim Kläger zum Zeitpunkt der Klageeinleitung bereits seit 15 Jahren eine von den

Sozial- versicherungen gestützte Vollerwerbsunfähigkeit bestanden habe (act. 12 Rz 24.2 S. 18). Die relative Verjährungsfrist habe mit der Zustellung des letzten von der Suva eingeholten neurologischen Gutachtens von PD Dr. F._____ vom 10. Au- gust 1999, spätestens aber mit der Eröffnung der Suva-Rentenverfügung vom 30. August 2000 begonnen (act. 12 Rz 24.3; act. 25 Rz 21.3 und 29.1). Wie erwähnt, wird für den Beginn der Verjährung nicht vorausgesetzt, dass der Ge- schädigte den Schaden ziffernmässig exakt kennt, sondern es genügt, wenn ihm die wesentlichen Elemente seines Schadens bekannt sind. Die Kenntnis des Schadens verlangt auch nicht das Vorliegen von Beweismitteln. Aufgrund des Gutachtens von PD Dr. F._____ vom 10.08.1999 (act. 14/9) erhielt der Kläger Kenntnis davon, welche gesundheitlichen Folgen den beiden Unfällen zuzuordnen waren. Mit Erlass der IV-Rentenverfügung stand auch fest, dass der Kläger zu 100 % erwerbsunfähig war, was im Gutachten konkret umschrieben wurde. Dass dabei nicht näher quantifiziert wurde, welcher Teil des Erwerbsscha- dens welchem Haftpflichtigen zuzuordnen ist, ändert daran nichts. Letztlich ist ei- ne solche Quantifizierung kaum jemals exakt möglich, vor allem wenn die Unfal- lereignisse viele Jahre zurückliegen. Auch wenn nach Vorliegen des Gutachtens von PD Dr. F._____ vom 10.08.1999 (act. 14/9) nicht exakt feststand, für welchen Teil des Gesamtschadens die Be- klagte haftbar gemacht werden konnte, so waren dem Kläger damals die wesent- lichen Elemente seines Schadens bekannt. Im ersten Prozess (HG060245) umschrieb er die Folgen der beiden Unfälle wie folgt:

- 13 - Der Kläger machte geltend, dass er durch den Unfall vom 20. Novem- ber 1991 für den Beruf eines Autospenglers und -mechanikers voll- ständig arbeitsunfähig war, aber bis Ende 1995 eine Selbsteingliede- rung in eine rein kaufmännisch-administrative Tätigkeit möglich gewe- sen wäre. Der Unfall vom 17. März 1994 habe sodann dazu geführt, dass der Kläger 1 auch ab dem Jahr 1996 dauerhaft nur in einer opti- mal angepassten Tätigkeit ohne Schichtdienst, ohne Führungs- und Leistungsaufgaben, mit klar geregelter Arbeitszeit und ohne hohe An- sprüche an kognitive Funktionen und kommunikative Kompetenzen zu 50 % arbeitsfähig war. Er übernahm mithin im Wesentlichen die Argumentation des Gutachtens F._____. Daraus ergibt sich, dass ihm die wesentlichen Elemente des Schadens spätes- tens gestützt auf das Gutachten F._____ vom 10.08.1999 (act. 14/9) bekannt wa- ren.

E. 2.3.3

Verjährungsunterbrechung Die Verjährung wird durch Klage oder Schlichtungsgesuch unterbrochen. Dabei unterbricht die Klage die Verjährung nur in Höhe des eingeklagten Betrages (BGE 133 III 675 E. 2.3.2; KILLIAS/WIGET, in: Handkommentar zum Schweizeri- schen Privatrecht. Obligationenrecht. Allgemeine Bestimmungen, Furrer/Schnyder [Hrsg.], 3. Aufl., Zürich 2016, N. 18 zu Art. 135). Die Verjährungsfristen von aArt. 83 Abs. 1 SVG sind zudem durch die beteiligten Parteien selbst verlängerbar (BGE 99 II 185 E. 2a S. 188-189). Überdies ist ein nachträglicher Verzicht auf die Verjährungseinrede sowohl während laufender als auch nach abgelaufener Verjährungsfrist möglich (Art. 141 Abs. 1 OR e contrario; BGE 132 III 226 E. 3.3.7 S. 239-240). Das Unfallereignis, für welches die Beklagte einzustehen hat, datiert vom 17.03.1994. Es ist unbestritten, dass Verjährungseinredeverzichtserklärungen für die Zeit bis 31. Dezember 2014 vorliegen, anschliessend jedoch für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 25. Oktober 2015 eine Lücke besteht. Da die relative Verjährungsfrist sicher vor dem 31. Dezember 2012 ihren Anfang genommen hat, führt der Unterbruch im Jahre 2015 dazu, dass der Haftpflichtanspruch des Klä- gers aus dem Unfallereignis vom 17.03.1994 gegenüber der Beklagten am 1. Ja- nuar 2015 verjährt ist.

E. 3

Ergebnis Die Verjährungseinrede der Beklagten ist begründet. Damit erübrigt sich eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Die Klage ist abzuweisen.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolge Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 46'609.10. Dies ergibt eine Grundgebühr von CHF 5'280.00 (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Diese ist lediglich leicht zu reduzieren, da zwar einerseits im Wesentlichen nur die Frage der Verjährung zu behandeln war, andererseits der Streitwert im Verhältnis zum Aufwand nicht besonders hoch erscheint. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 4'500.00 festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei berufsmässig vertretenen Parteien bestimmt sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Dies ergibt eine Grundgebühr von CHF 6'695 (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Für die zweite Rechtsschrift ist diese um rund 30 % zu erhöhen (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Ausgangsgemäss wird der Kläger entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Kläger ist zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 9'000.00 zu bezahlen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.